OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552261/36/FP/GSc

Datum:
Linz, 21. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. November 2021, GZ: BHGMN-2021-332765/27-BUT, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Parteien: 1. F A, und 2. M A) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides in den Rechtsgrundlagen die angewendete Fassung des Oö. NSchG 2001 von „LGBl. Nr. 62/2021“ auf „LGBl. Nr. 64/2022“ geändert und folgende Auflagen ergänzt werden:

„3. Zur möglichst landschaftsangepassten Einbindung der projektgemäß vorgesehenen baulichen Anlagen (Fischaufstiegshilfe, Buhne, Sohlgurt) in das lokale, maßgeblich vom Flusslauf geprägte Landschaftsbild entlang des Gewässers ist die Verwendung von rau bearbeiteten Flussbausteinen, allenfalls unter Integration von Holzbauteilen (etwa Holzpiloten), an allen sichtbaren Oberflächen vorzusehen. Eine Verlegung in ein Betonbett bzw. sonstige Befestigungen unter der Verwendung von Beton und/oder Bewehrungen ist nur zulässig, solange diese Bauelemente nicht sichtbar in Erscheinung treten.

4. Baggerungsarbeiten und sonstige Arbeiten, bei welchen Gewässertrübungen verursacht werden und Substrat entnommen oder umgelagert wird, sind ausnahmslos außerhalb der Laich- und Schonzeiten der gewässertypischen Fischarten, insbesondere von Bachforelle und Koppe, durchzuführen. Somit sind derartige

Baumaßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 16. September bis zum 30. April durchzuführen.

5. Der innere Bereich der Buhne ist so zu gestalten, dass dieser mit Feinsubstrat gefüllt werden kann und wird. An der Oberfläche des derart eingebrachten Feinsubstrats sind sodann Weidenstecklinge anzusetzen.“

II. F und M A haben binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zur ungeteilten Hand Kommissionsgebühren in Höhe von 244,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 15. November 2021, GZ: BHGMN-2021-332765/27-BUT, wurde F A und M A (in Folge: Antragsteller) gemäß §§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. f, 14 Oö. NSchG 2001 die naturschutzrechtliche Bewilligung für näher genannte Maßnahmen (Anpassung an den Stand der Technik, Leistungssteigerung, Errichtung einer Fischwanderhilfe) an der Wasserkraftanlage „R“ im 50 m Fließgewässerschutzbereich der Alm, unter Vorschreibung von Auflagen und Befristungen, erteilt.

Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass das projektierte Vorhaben keine Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Güter iSd § 14 Oö. NSchG 2001 verursache. Dazu wurde auf die gutachterlichen Stellungnahmen des im behördlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen (in Folge: ASV I) vom 28. September 2021 und vom 3. November 2021 verwiesen. Demnach würden die Sanierungen der Wehranlagen keine Auswirkungen haben, die Errichtung der Fischwanderhilfe die gewässerökologischen Verhältnisse deutlich verbessern und die übrigen Maßnahmen keinen schwerwiegenden zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt darstellen. Die geplante, höhere Restwasserabgabe lasse hinsichtlich der Naturschutzbelange eine Verbesserung erwarten, die Geschiebedurchgängigkeit sei weiterhin gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltanwaltschaft (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) mit Eingabe vom 15. Dezember 2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin grob zusammengefasst vor, dass die Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik sowie die Errichtung einer Fischwanderhilfe durchaus positiv seien. Hingegen würden die, für die Leistungssteigerung der Wasserkraftanlage projektierten Maßnahmen (erhöhte Dauer der Restwasserführung, Unterwassereintiefung) einen Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild und den Erholungswert darstellen.

Denn bei Realisierung des Vorhabens würde der Großteil der Alm über den wenig strukturierten Triebwasserkanal abgeführt werden, wohingegen die Restwasserstrecke auf die Dimension eines kleinen Bachs reduziert werde (kein Erscheinungsbild eines Flusses). Es fehle an (ökomorphologischen Verbesserungs-)Maßnahmen für eine Strukturierung der Restwasser- und der Triebwasserstrecke sowie für die Sicherstellung der Geschiebedurchgängigkeit. Die Restwasserabgabe sei, trotz Steigerung, weiterhin unzureichend und erfolge zudem nicht dynamisch. Ob Schutzgüter der FFH-Richtlinie betroffen sind (insb. Koppe), sei von der belangten Behörde nicht erhoben worden. Mit dem Projekt

werde ein bestehender, gewässerökologisch nachteiliger Zustand prolongiert und verstärkt.

Das Vorhaben verschlechtere die Chancen der Erreichung des guten ökologischen Zustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie und sei für die Sicherstellung eines guten Erhaltungszustandes der Koppe nicht förderlich. Es werde den Vorgaben der Alpenkonvention, die eine Nutzung der Natur mit Augenmaß und Rücksichtnahme vorsehe, nicht entsprochen, zumal Maßnahmen zur Strukturierung der beiden Wasserstrecken sowie eine Steigerung der Restwassermenge fehlen.

Dem gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sei die natürliche Alm mit ihrem ursprünglichen Flussbett als Beurteilungsmaßstab zugrunde zu legen, da die bisherige wasserrechtliche Bewilligung erloschen sei. Schließlich habe es die belangte Behörde unterlassen, eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen; bei entsprechender Würdigung hätte sie sonst den Antrag abgewiesen.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung mitsamt Ortsaugenschein (sowie der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung) beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben, das Ermittlungsverfahren zu vervollständigen und sodann die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 4. Jänner 2022 wurde die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Jänner 2022, GZ: BHGMN-2021-332765/36-BUT, wurde der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. Der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. März 2022, GZ: LVwG-552261/19/FP/GSc, Folge gegeben und der Bescheid dahingehend abgeändert, dass der gegenständlichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zuerkannt wurde. Dies wurde im Wesentlichen mit der auf Grundlage einer vorläufigen Begutachtung zu befürchtenden Irreversibilität des Eingriffs begründet.

I.5. Infolge des gerichtlichen Auftrags erstattete der naturschutzfachliche Amtssachverständige Mag. B (in Folge kurz: ASV II) das Gutachten vom 31. März 2022, in dem dieser trotz der dargestellten Eingriffswirkungen des beantragten Projekts auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild gesamtheitlich betrachtet zum Ergebnis kommt, dass unter Vorschreibung näher genannter Auflagen von keiner derart wesentlichen Zusatzbelastung des Landschaftsraumes

und der betroffenen Lebensräume und Arten auszugehen sei, dass dadurch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes, der Grundlage von Lebensgemeinschaften und/oder des Erholungswertes maßgeblich beeinträchtigt würden. Es wurde jedoch auf das zu erwartende Dotationsdefizit zwischen der Wehranlage 1 und der Fischwanderhilfe (Trockenfallen auf Länge der Fischwanderhilfe, zumal über diese das gesamte Restwasser abgegeben wird) sowie auf die in ökologischer Hinsicht zwar positive, im Hinblick auf das Landschaftsbild jedoch eindeutig wahrnehmbare Verbauung eines naturnahen Ufers in Form der Fischwanderhilfe hingewiesen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 9. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Antragsteller persönlich, die Bf vertreten durch den Oö. Umweltanwalt sowie der naturschutzfachliche ASV II, anwesend waren. Die belangte Behörde war entschuldigt. Im Rahmen der Verhandlung wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt, bei dem die Triebwasserstrecke auf Straßenseite – von der Wehranlage 1 (Ausleitung) bis zur Wiedereinleitung in die Restwasserstrecke unterhalb des Krafthauses – abgegangen wurde. Im Anschluss daran wurde die Sachlage, insb. das Gutachten des naturschutzfachlichen ASV II, erörtert.

Im Zuge der Erörterungen wurde auf Nachfrage von der im anhängigen wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahren zuständigen Behörde ein gemeinsames Gutachten einer ASV für Gewässerbiologie und eines ASV für Fischerei vorgelegt, auf dessen Grundlage der ASV II sein Gutachten vom 31. März 2022 dahingehend ergänzte, dass die Problematik mit dem Trockenfallen (Fischfalle) im Umfeld der Fischwanderhilfe nicht bestehe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung des naturschutzfachlichen Gutachtens des ASV II vom 31. März 2022, Beischaffung des gewässerbiologischen und fischereifachlichen Gutachtens vom 17. Mai 2022, aus dem bei der belangten Behörde anhängigen wasserrechtlichen Verfahren sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mitsamt Ortsaugenschein am 9. Juni 2022.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die im 50 m Fließgewässerschutzbereich der Alm liegende Wasserkraftanlage „R“ der Familie A besteht aus zwei Wehranlagen, einem Krafthaus sowie einem Unterwasserkanal. Bei der Anlage handelt es sich um ein Ausleitungsbauwerk. Die Wehranlage 1 liegt bei Fluss-km 38,28 und dient der

Ausleitung des nötigen Triebwassers aus der Alm in den sogenannten M-bach (auch S-bach genannt), die im Verlauf des M-bachs liegende Wehranlage 2 (ca. auf Höhe des Alm-Fluss-km 38,14) dient zur Abgabe von „Überwasser“. Das Triebwasser wird bei Fluss-km 37,7 wieder in die Alm zurückgeleitet. Es besteht daher eine ca. 580 m lange Restwasserstrecke [Einreichprojekt ON 1 des Behördenakts; Gutachten ASV I, ON 12 des Behördenakts; Gutachten ASV II, ON 23].

Die Anlage steht seit mehr als 200 Jahren im Eigentum der Familie der Antragsteller und wird ungefähr seit dem Jahr 1920 zur Stromerzeugung genutzt (davor als Sägemühle). Im Jahr 1990 wurde für die Modernisierung der Wasserkraftanlage, und zwar für den Neubau des Krafthauses (Turbine statt Wasserrad), den Neubau der Wehranlage 2 sowie die Instandsetzung der Wehranlage 1 (Erneuerung des Wehrbaums und der Bedielung, Errichtung einer Fischaufstiegshilfe), die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis zum 31. Dezember 2020 erteilt. In dieser wasserrechtlichen Bewilligung wurde eine Restwassermenge von 500 l/s vorgeschrieben. Das rechtzeitig eingeleitete Wiederverleihungsverfahren, in dem von den Antragstellern eine Änderung der Restwassermenge auf 920 l/s beantragt wird, ist weiterhin anhängig [Einreichprojekt, ON 1 des Behördenakts; Angaben der Antragsteller in Stellungnahme vom 23. Jänner 2022, ON 5, und in Verhandlungsschrift, ON 32].

Für die vorgenannte (seither unverändert bestehende) Modernisierung der Anlage wurde dem Erst-Antragsteller und M A mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 22. Jänner 1992, GZ: N-83-1992, die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt [ON 34 des Behördenakts].

II.2.2. Die mit dem gegenständlichen Projekt anzupassende bzw. auszubauende Wasserkraftanlage befindet sich auf den im Hälfte-Eigentum der Antragsteller stehenden Grundstücken Nr. x (Triebwasserstrecke) und .x je KG G, sowie auf dem im Eigentum der Republik Österreich (öffentliches Wassergut) stehenden Grundstück Nr. x (Alm), KG G [DORIS; Grundbuch]. Die Verwaltung des öffentlichen Wasserguts hat der Inanspruchnahme ihres Eigentums, Grundstück Nr. x, durch das gegenständliche Vorhaben zugestimmt [Stellungnahme vom 04. März 2022, ON 20].

Die gegenständlichen Grundstücke sind im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesen. Im gegenständlichen Gebiet liegt kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor [Gutachten ASV II, ON 23].

II.2.3. Projektbeschreibung:

Mit dem gegenständlichen Projekt wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für folgende Maßnahmen an der Wasserkraftanlage „R“ beantragt [Einreichprojekt, ON 1 des Behördenakts; Gutachten ASV II, ON 23]:

Zwecks Anpassung der Anlage an den Stand der Technik sollen die beiden Wehranlagen saniert (bei Wehranlage 1 soll der höhenmäßig bewilligte Zustand wiederhergestellt werden) und das bestehende Feinrechenfeld mit einem Stababstand von 30 mm durch ein solches mit einem Stababstand von 20 mm ersetzt werden.

Zwecks Herstellung der Durchgängigkeit bei Wehranlage 1 soll an der orografisch linken Seite der Restwasserstrecke eine Fischwanderhilfe in Form eines Tümpelpasses (mit 6 Becken zu je 4,3 m x 5,8 m) errichtet werden, mit der ein Höhenunterschied von ca. 1 m überwunden wird. Die Restwasserdotation soll auf 920 l/s erhöht und zur Gänze über die Fischwanderhilfe abgegeben werden.

Die geplante Leistungssteigerung der Anlage soll mittels Eintiefung des Unterwasserkanals bzw. des Flussbetts der Alm auf einer Länge von insgesamt ca. 150 m erfolgen, wobei Eintiefungen von durchschnittlich 70 cm notwendig sind. Zur Sicherung der Sohle der Alm im Mündungsbereich des Unterwasserkanals und der Restwasserstrecke sind orografisch linksseitig ein Sohlgurt mit schweren Wasserbausteinen sowie orografisch rechtsseitig in der Alm die Errichtung einer Buhne vorgesehen.

Eine Uferbefestigung orografisch linksseitig am Ende des Unterwasserkanals ist nicht projektiert.

II.2.4. Projektgebiet (bestehendes Landschaftsbild):

Die Wasserkraftanlage „R“ befindet sich am M-bach, welcher über die beiden hintereinander errichteten Wehranlagen in der Alm etwa 400 m bachaufwärts aus der Alm ausgeleitet wird und der Wasserzufuhr zu den Turbinen im Krafthaus dient. Der Unterwasserbereich des M-baches nach Austritt des abgearbeiteten Wassers aus dem Krafthaus erstreckt sich noch etwa 80 m in nordwestlicher Richtung, bevor dieses künstliche Gerinne wieder in die Alm mündet. Das Flussbett der etwa 580 m langen Restwasserstrecke der Alm verläuft bogenförmig östlich des Bachbetts des M-baches, sodass der zwischenliegende, schmale und langgezogene Landbereich eine künstlich entstandene „Insel“ (zwischen Wehranlage 2 und Mündungsbereich M-bach-Alm, etwa 380 m lang und max. 36 m breit) darstellt.

Orografisch linksufrig des M-bachs verläuft etwa parallel und in nur geringem Abstand zum Gewässer die L549 „Almseestraße“. Westlich und entlang dieser

Straße erstreckt sich eine lichte Bebauung bestehend aus einzeln stehenden Wohngebäuden oder teils auch kleinen Gebäudebeständen (Bezeichnung: Rinnbach).

Das Krafthaus der Wasserkraftanlage ist von der L549 aus über eine den M-bach überspannende Brücke erreichbar. Neben dieser Brücke und unweit der Fahrbahn der L549 befindet sich eine Fischbraterei (Holzgebäude), deren Rückseite sich unmittelbar an der orografisch linken Uferböschung des M-baches erstreckt. Zusätzlich zum Krafthaus befinden sich auf diesem Inselbereich drei weitere überdachte Bauwerke, welche u.a. zur Lagerung von Holz bzw. Holzstämmen und Maschinen dienen.

Das orografisch rechte Ufer der Alm im gegenständlichen Flussabschnitt (Außenbogen) ist naturbelassen und teils von Felsblöcken oder kleineren Felswänden begrenzt. Hier steigt das Gelände steil an, der westexponierte Hang ist durchgehend naturnah bewaldet, fällt jedoch gegen Süden hin ab und geht auf einer Seehöhe von etwa 530 m ü.A. in eine annähernd ebene Wiesenfläche über, welche sich etwa auf Höhe der beiden Wehranlagen rechtsufrig der Alm erstreckt. Hier ist der Gehölzbestand auf einen schmalen, jedoch weitgehend naturnah aufgebauten Ufergehölzstreifen begrenzt. Östlich dieses bis zu etwa 100 m breiten Grünlandstreifens erstrecken sich gegen Osten hin wieder weitläufige Waldflächen.

Die gegenständliche Wasserkraftanlage befindet sich etwa 1,1 km Luftlinie südwestlich des Ortszentrums des Ortes G im Almtal, ist jedoch vom Ort aus aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht einsehbar.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich, 2000, befindet sich das Projektgebiet um die „R“ in der Raumeinheit „Unteres Almtal“, welche im gegenständlichen Abschnitt jedoch nur als schmaler Geländestreifen entlang der Alm festgelegt ist und beidseitig im Osten und Westen an die benachbarte Raumeinheit „Salzkammergut-Voralpen“ anschließt.
Bei der Raumeinheit „Unteres Almtal“ handelt es sich um eine mäßig breite, aber markante Talniederung der Alm zwischen G und dem Trauntal. Primär charakterisiert wird diese Raumeinheit durch den Almfluss mit Schotterbänken innerhalb breiter Begleitdämme und meist schmaler Auwälder. Die restliche Austufe und Niederterrasse ist waldarm und wird vornehmlich landwirtschaftlich genutzt.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen in dieser Raumeinheit u.a. fest (projektrelevanter Auszug):

- Naturnahe Gewässerstrukturen an der Alm erhalten und entwickeln
- Durchgängigkeit des Fließgewässerkontinuums durch Organismen-Aufstiegshilfen verbessern

- Auwald erhalten und flächig weiterentwickeln
[Gutachten ASV II, ON 23].

II.2.5. Landschaftsbild:

Mit der Errichtung der Fischwanderhilfe, und zwar eines ca. 30 m langen und ca. 6,3 m breiten Bauwerks (Verlegung der Riegeln und Beckenränder in Beton zwecks Stabilität) sowie der Sanierung der Wehranlagen, wodurch sich ihr alt wirkendes Erscheinungsbild hin zu einem neuartigen, technischeren Anblick ändern wird, geht die naturnahe Uferstruktur auf einer Länge von ca. 35 m verloren. Die dazu verwendeten Materialien werden im Laufe der Zeit (Witterung, Vegetation) ihre Prägnanz verlieren, aber die durch die vorgenannten Maßnahmen verursachte Überprägung des landschaftsprägenden Flusses wird dauerhaft bestehen bleiben.

Im Hinblick darauf, dass die projektierte Restwassermenge ausschließlich über die Fischwanderhilfe abgegeben werden soll und damit zwischen der Wehranlage 1 und dem Einstieg der Fischwanderhilfe (= Abgabe des Restwassers) bei Niedrigwasser ein teilweises Trockenfallen (abgesehen von der stets dotierten Tiefenrinne) anzunehmen ist, kann dadurch zeitweise ein unnatürlich wirkender Flussabschnitt auf einer Länge von ca. 30 m bis 35 m entstehen.

Die Buhne und der Sohlgurt sind zwar als anthropogene Eingriffe für den Betrachter offenkundig erkennbar, wirken aber nicht derart maßgeblich, dass dadurch der grundlegende Landschaftscharakter des alpinen Flusses verändert wird. Ebenso wenig tritt die Unterwassereintiefung relevant in Erscheinung.

Das Projekt wird in einer bereits anthropogen vorbelasteten alpinen Flusslandschaft gesetzt, die teilweise bereits historisch in Form der Errichtung und des Betriebs von Wasserkraftanlagen genutzt worden ist. Die Maßnahmen verstärken daher einen bereits anthropogenen Eingriff, entfalten aber keine isolierten neuen Eingriffe.

Ein wesentlicher Faktor für die Einfügung in das Landschaftsbild sind bei all den vorgenannten Maßnahmen das jeweils verwendete Material und die Bauweise (siehe dazu auch den Auflagenvorschlag unten) [Gutachten ASV II, ON 23].

II.2.6. Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Mit der Errichtung der Fischwanderhilfe bei Wehranlage 1 wird die Passierbarkeit für Wasserorganismen, insb. für die lokale Fischfauna, im Vergleich zur derzeitigen Situation (physische Unterbrechung des Gewässerkontinuums durch die Wehr) verbessert. Auch die erhöhte Restwasserdotation von 920 l/s (statt bisher 500 l/s bzw. tatsächlich 580 l/s) ist ausgehend von der Ist-Situation als Verbesserung zu

werten [Gutachten ASV II, ON 23]. Die gänzliche Abgabe des Restwassers über die Fischwanderhilfe wirkt sich nicht negativ aus, da sich bei Niederwasserführung parallel zur Fischwanderhilfe eine Tiefenlinie bilden wird, die aller Voraussicht nach ständig wasserdotiert sein wird. Dadurch ist ein Trockenfallen bzw. eine Fischfalle ausgeschlossen [Gutachten ASV für Gewässerbiologie und Fischerei vom 17. Mai 2022, ON 31; Verhandlungsschrift, ON 32].

Durch die Errichtung der Buhne und des Sohlgurts kommt es zu lokalen Änderungen der Lebensraumbedingungen durch Substratumlagerungen und Veränderungen der Wasserströmungen und Fließgeschwindigkeiten. Dadurch wird die ökologische Funktionsfähigkeit, insbesondere die Durchgängigkeit des Wasserlaufes und auch die Durchgängigkeit des Flussbettsubstrates, weder unterbunden noch wesentlich beeinträchtigt [Gutachten ASV II, ON 23].

Die Unterwassereintiefung hat in der Bauphase eine temporär andauernde Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zur Folge (Vernichtung von Flora und Fauna im entnommenen Material, Auslösung einer Katastrophendrift bei den überlebenden Organismen, Trübstofffracht in unterliegenden Gewässerabschnitten). Der Eingriffsraum ist auf einen geringen Flussabschnitt beschränkt und können negative Auswirkungen auf die gewässertypischen Fischarten vermieden werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Schonzeiten erfolgen (Schonzeit für die Leitfischart Bachforelle von 16. September bis 15. März; Schonzeit für die Begleitfischart Koppe von 1. Februar bis 30. April; siehe dazu Auflagenvorschlag unten). Abgesehen von der Bauphase wird die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers durch die Unterwassereintiefung nicht wesentlich beeinträchtigt bzw. im Vergleich zum Ist-Zustand nicht grundlegend verschlechtert [Gutachten ASV II, ON 23].

Das Projektgebiet befindet sich weder in einem nominierten FFH-Gebiet noch in einem Schutzgebiet einer anderen Kategorie oder im eingriffsrelevanten Nahbereich eines solchen Gebiets. Beim Lebensraumtyp handelt es sich um den Alpinen Fluss mit Ufergehölzen von Salix eleagnos (Lavendel-Weide), Code 3240. Als FFH-relevante Fischart kommt die Koppe (Cottus gobio) vor, welche vom Vorhaben zwar im Zuge der Umsetzung der Bauarbeiten lokal beeinträchtigt werden kann (einzelne Individuen), wobei jedoch nicht davon auszugehen ist, dass es durch diesen begrenzten Eingriff zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art kommt [Gutachten ASV II, ON 23].

Wehranlagen als Querbauwerke können einen geschiebereichen Fluss hinsichtlich der Geschiebedurchgängigkeit beeinträchtigen und stellen aus ökologischer Sicht eine grundsätzlich nicht zu befürwortende Beeinflussung des Geschieberegimes im Fluss dar. Die Alm weist aber besonders im Oberlauf kein grundsätzliches Geschiebedefizit auf. Auch über die Wehranlage 1 wird in Hochwasserfällen

Geschiebe abgeführt werden. Hingegen ist zu Niederwasserzeiten, in denen die Wehr nicht überströmt wird, auch keine substanzielle Geschiebefracht gegeben, da hierzu die Schleppspannung des Wassers zu gering ist [Gutachten ASV II, ON 23].

II.2.7. Erholungswert:

Der gegenständliche Landschaftsbereich weist keine konkrete bzw. dezidierte Bedeutung für die Erholungswirkung der lokalen Bevölkerung bzw. von Gästen oder sonstigen Erholungssuchenden auf. Das Areal kann zwar begangen werden, dient aber vorwiegend Lagerzwecken, wofür auch Gebäude vorhanden sind. Zudem verläuft linksufrig des M-bachs die L549, die hier nur als Durchzugsstraße genutzt wird. Wesentliche Bestandteile der Wasserkraftanlage sind bereits derzeit sichtbar und werden sich die gegenständlich projektierten zusätzlichen Maßnahmen nicht derart auswirken, dass sich der geringe Erholungswert des vorliegenden Landschaftsbereichs wesentlich ändert bzw. verschlechtert [Gutachten ASV II, ON 23].

II.2.8. Auflagen zur Eingriffsminimierung:

Für die Minimierung der Eingriffswirkungen insb. der Fischwanderhilfe hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Unterwassereintiefung hinsichtlich des Naturhaushalts in der Bauphase, hat der ASV II folgende Auflagen vorgeschlagen:

„1. Zur möglichst landschaftsangepassten Einbindung der projektgemäß vorgesehenen baulichen Anlagen (Fischaufstiegshilfe, Buhne, Sohlgurt) in das lokale, maßgeblich vom Flusslauf geprägte Landschaftsbild entlang des Gewässers ist die Verwendung von rau bearbeiteten Flussbausteinen, allenfalls unter Integration von Holzbauteilen (etwa Holzpiloten), an allen sichtbaren Oberflächen von Relevanz. Eine Verlegung in ein Betonbett bzw. sonstige Befestigungen unter der Verwendung von Beton und/oder Bewehrungen ist zulässig, solang diese Bauelemente nicht sichtbar in Erscheinung treten.

2. Baggerungsarbeiten und sonstige Arbeiten, bei welchen Gewässertrübungen verursacht werden und Substrat entnommen oder umgelagert wird, sind ausnahmslos außerhalb der Laich- und Schonzeiten der gewässertypischen Fischarten, insbesondere von Bachforelle und Koppe, durchzuführen. Somit sind derartige Baumaßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 16. September bis zum 30. April durchzuführen.“
[Gutachten ASV II, ON 23]

Aus naturschutzfachlicher Sicht soll die projektierte Buhne, wie in der Auflage 1. des angefochtenen Bescheides vorgeschrieben, ein möglichst naturnahes Erscheinungsbild haben.
Der ASV II hat darüber hinaus die Vorschreibung einer weiteren Auflage dahingehend vorgeschlagen, dass der innere Bereich der Buhne so zu gestalten ist, dass dieser mit Feinsubstrat gefüllt werden kann und dieses Feinsubstrat an

der Oberfläche mit Weidenstecklingen angesetzt wird, damit sich im günstigsten Fall ein Bewuchs entwickeln kann und so das Erscheinungsbild der Buhne etwas kaschiert wird. Die Antragsteller und die Bf sind mit dieser zusätzlichen Auflage einverstanden [Verhandlungsschrift, ON 32].

II.2.9. Der vom ASV II am 18. März 2022 durchgeführte Ortsaugenschein zwecks Gutachtenserstellung dauerte 2 halbe Stunden [Angaben des ASV II, ON 23]. Die am 9. Juni 2022 durchgeführte mündliche Verhandlung im Beisein des ASV II und des erkennenden Richters dauerte 5 halbe Stunden [Verhandlungsschrift, ON 32].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angeführten Beweismitteln (soweit nicht anders festgelegt, beziehen sich die angegebenen Ordnungsnummern [kurz: ON] auf den verwaltungsgerichtlichen Akt). Den Feststellungen wurde allen voran das umfangreiche und schlüssige Gutachten des ASV II zugrunde gelegt, das von den Antragstellern und auch von der Bf letztlich im entscheidungswesentlichen Umfang unbestritten blieb.

Beim gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, womit ausschließlich die (unmittelbaren Auswirkungen der) projektierten Maßnahmen auf ihre Bewilligungsfähigkeit zu prüfen sind (siehe unten). Es erübrigten sich daher Feststellungen zur von der Bf gewünschten, nicht projektgegenständlichen Strukturierung der Restwasser- und Triebwasserstrecke (auch wenn derartige ökomorphologische Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Triebwasserstrecke aus fachlicher Sicht durchaus begrüßenswert wären).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) i.d.g.F. lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen

jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) […]
f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
g) […]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
(3) […]“

Die relevante Bestimmung der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, StF: LGBl. Nr. 26/2017, legt fest:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

(2) […]“

In der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen findet sich folgende Eintragung:

„5. Einzugsgebiet der Traun
5.1. […]
5.12. Alm
5.12.1. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Oö. NSchG 2001 bedarf die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (z.B. Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches) im Fließgewässerschutzbereich der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Der Fließgewässerschutzbereich ist u.a. gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 der Bereich von sonstigen Flüssen und Bächen, die in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen. Die Alm wird in der Anlage der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen aufgezählt, weshalb das gegenständliche Projekt in deren Fließgewässerschutzbereich liegt. Da die geplanten Maßnahmen keinen Ausnahmetatbestand erfüllen und im Grünland, außerhalb von geschlossenen Ortschaften iSd § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 (im gegenständlichen Bereich bestehen bloß Einzelansiedlungen) und von Gebieten mit rechtswirksamen Bebauungsplan, ausgeführt werden sollen, unterliegt das gegenständliche Vorhaben – ohnehin unstrittig – der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f Oö. NSchG 2001.

III.2.2. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten

und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.
Sollte eine Beeinträchtigung iSd Z 1 vorliegen, ist in einem zweiten Schritt eine Interessenabwägung nach Maßgabe der Z 2 par. cit. vorzunehmen.

III.2.3. Dem ersten Schritt, der Beurteilung der konkreten Auswirkungen des Projekts, sind folgende Ausführungen zu grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen der Bf voranzustellen:

Im Hinblick auf das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung für die gegenständliche Wasserkraftanlage infolge Fristablaufs am 31. Dezember 2020 bringt die Bf vor, dass dadurch im gegenständlichen (naturschutzrechtlichen) Verfahren von einer Neuerrichtung der gesamten Anlage auszugehen und sohin die natürliche Alm mit ihrem ursprünglichen Flussbett als Maßstab für die Beurteilung der Intensität der Eingriffe anzuwenden sei. Die Bf übersieht dabei jedoch, dass es sich bei der bestehenden Anlage um einen in naturschutzrechtlicher Hinsicht weiterhin rechtmäßigen Bestand handelt; die im vorliegenden Fall relevante, rechtskräftige, naturschutzrechtliche Bewilligung vom Jänner 1992 ist nicht erloschen. Die Auswirkungen des gegenständlichen Projekts sind daher entgegen der Behauptung der Bf am Maßstab der derzeit rechtmäßig bestehenden Vorbelastungen zu beurteilen.

Von der Bf wird weiters vorgebracht, dass bei der Beurteilung des Vorhabens nicht nur das Projekt an sich, sondern auch seine Summenwirkung zu berücksichtigen sei. Durch wiederholte Eingriffe bspw im Verlauf der Alm könnten Summenwirkungen erzeugt werden, die sich im Einzelverfahren nicht oder nicht ausreichend abbilden und deshalb auch in der Interessensabwägung nicht entsprechend berücksichtigt würden. Diesen Ausführungen ist zu entgegnen, dass es sich beim naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt (vgl. VwGH 27.01.2011, 2009/10/0098), im Rahmen dessen nur die unmittelbaren Auswirkungen des gegenständlichen Projekts zu berücksichtigen sind. Mittelbare Auswirkungen, wie bspw allfällige (im Entscheidungszeitpunkt noch nicht einmal vorhersehbare) Summenwirkungen mit anderen Einzelprojekten an der Alm, haben dabei außer Betracht zu bleiben.

Schließlich wird von der Bf eingewendet, dass im vorliegenden Fall die Vorgaben der Alpenkonvention nicht eingehalten würden. Unbestritten liegt G im Almtal im Anwendungsbereich des besagten Übereinkommens (siehe Anlage zur Alpenkonvention). Das Vorbringen der Bf trifft aber nicht zu, da die im vorliegenden Fall wesentlichen und im Bereich Naturschutz relevanten Aspekte der Alpenkonvention bzw. ihrer Protokolle (insbesondere die Protokolle „Natur- und Landschaftspflege“, „Bodenschutz“ und „Bergwald“) – soweit ihnen Regelungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewilligung konkreter Vorhaben entnommen werden können – grundsätzlich vom Oö. NSchG 2001 abgedeckt

werden (vgl. insbesondere auch die diesbezüglichen Umsetzungshinweise ErlRV 1097, 1096 und 1094 BlgNR XXI. GP, welche keinen Novellierungsbedarf der jeweiligen Naturschutzgesetze anlässlich der Genehmigung der Durchführungsprotokolle in diesem Bereich orten) und daher im gegenständlichen Bewilligungsverfahren nach leg. cit. bereits berücksichtigt werden.

III.2.4. Im Folgenden gilt es nun die fachlich festgestellten Auswirkungen des gegenständlichen Projekts in rechtlicher Hinsicht einzuordnen:

III.2.4.1. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes und/oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, befindet sich das Projektgebiet im Lebensraumtyp „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Salix elaeagnos*“ (Anhang I der FFH-RL, Code 3240). Die gewässertypischen Fischarten sind im gegenständlichen Bereich die Leitfischart Bachforelle (Schonzeit von 16. September bis 15. März) sowie die Begleitfischart Koppe (*Cottus gobio*, Anhang II der FFH-RL; Schonzeit von 1. Februar bis 30. April). In diesem Lebensraum soll das gegenständliche Vorhaben errichtet werden, wobei zwischen den einzelnen Projektbestandteilen zu differenzieren ist:

Die Anpassungen an den Stand der Technik (Sanierungen der Wehranlagen, Feinrechen-Austausch) stellen keinen Eingriff dar.

Die Buhne und der Sohlgurt bewirken lokale Änderungen der Lebensraumbedingungen durch Substratumlagerungen und Veränderungen der Wasserströmungen und Fließgeschwindigkeiten. Dadurch wird jedoch die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Fischwanderhilfe stellt im Vergleich zum Ist-Zustand eine Verbesserung für die lokale Fischfauna (Passierbarkeit der Wehranlage 1) sowie für den Naturhaushalt (Erhöhung der Restwasserdotation um mehr als 400 l/s) dar. Eine Beeinträchtigung der lokalen Wasserorganismen durch Bildung von zeitweisen Organismenfallen im Bereich von ca. 30 m infolge der gänzlichen

Restwasserabgabe über die Fischwanderhilfe ist angesichts der sich in Niederwasserzeiten bildenden, stets wasserdotierten Tiefenrinne ausgeschlossen.

Durch die Ausführung der Unterwassereintiefung wird maßgeblich in den Naturhaushalt bzw. in die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten eingegriffen. Im Hinblick auf die Intensität der mit der Errichtung verbundenen unmittelbaren Auswirkungen (Vernichtung von Flora und Fauna im entnommenen Material, Auslösung einer Katastrophendrift bei den überlebenden Organismen, Trübstofffracht in unterliegenden Gewässerabschnitten) wird der Eingriff als schädigend zu werten sein. Die Schädigung beschränkt sich jedoch auf die Bauphase sowie auf einen flächenmäßig kleinen Eingriffsraum. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dabei der Erhaltungszustand der Koppe auf Dauer verschlechtert, zumal sich die Beeinträchtigung in der Bauphase (Substratentnahme) auf einzelne Individuen beschränken wird. Durch die Unterwassereintiefung wird die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers auf Dauer nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zusammengefasst beschränken sich die Eingriffswirkungen der verschiedenen Projektbestandteile im Wesentlichen auf die Errichtungsphase und bewirken großteils keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers bzw. sind im Falle der Fischwanderhilfe sogar als Verbesserung zu werten. Im Gegensatz dazu werden durch die Eingriffswirkung der Unterwassereintiefung, wiewohl sie auf die Bauphase und einen kleinen Eingriffsraum beschränkt ist, sowohl der Naturhaushalt als auch die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Zu den Einwänden der Bf betreffend das Geschiebemanagement ist auszuführen, dass es sich dabei vorwiegend um eine wasserrechtliche Thematik handelt. Abgesehen davon ist aber die Durchgängigkeit des Geschiebes – ausgehend vom derzeitigen, rechtmäßigen Bestand – nach Ansicht beider naturschutzfachlichen ASV (im Hochwasserfall) ohnehin gegeben.

Zum Hinweis der Bf auf die FFH-relevanten Schutzgüter bleibt anzumerken, dass einerseits im Projektgebiet kein Schutzgebiet ausgewiesen ist und andererseits sowohl die FFH-RL als auch die VS-RL im Oö. NSchG 2001 umgesetzt worden sind (§ 1 Abs. 3 leg. cit.; siehe auch VwGH 24.05.2012, 2010/07/0172) und damit im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nach leg. cit. entsprechend Eingang finden.

III.2.4.2. Beeinträchtigung des Erholungswertes:

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft wird im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*“ (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 21.05.2012, 2010/10/0164).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass das gegenständliche Gebiet aufgrund seiner „Ausstattung“ (Lagerareal, Durchzugsstraße, sichtbar bestehende Wasserkraftanlage) nur gering bzw. nicht geeignet ist, jeglicher Art von Erholungssuchenden (lokale Bevölkerung, Gäste, Tagestouristen) Erholung zu bieten. Die mit dem gegenständlichen Projekt zusätzlich geplanten Bestandteile der bereits sichtbaren Wasserkraftanlage werden den geringen Erholungswert nicht verschlechtern. Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt das gegenständliche Vorhaben keine, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft dar.

III.2.4.3. Störung des Landschaftsbildes:

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Für die Beurteilung bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbildes (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die diesbezüglichen Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen festzuhalten, dass es sich im Projektgebiet um einen Abschnitt der Alm handelt, in dem bereits seit Jahrzehnten die gegenständliche Wasserkraftanlage, die dafür notwendige Ausleitung (M-bach) und die dadurch bedingte künstlich entstandene „Insel“ bestehen. Das Landschaftsbild wird im Bereich der – nicht natürlich strukturierten – Triebwasserstrecke insb. von den Bestandteilen der „R“ (Wehranlagen, Krafthaus), der unmittelbar linksufrig

vorbeiführenden L549 (Durchzugsstraße) und der lichten Bebauung (Lagergebäude, Fischbraterei, einzelne Wohngebäude) dominiert und weist nach Ansicht des erkennenden Gerichts lokal keine besondere Naturnähe auf. Im Gegensatz dazu ist der Bereich der Restwasserstrecke in der Nahwirkung naturbelassen und teils von Felsblöcken oder kleineren Felswänden begrenzt, sohin als naturnah zu bewerten.

Infolge der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 wurde die in § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 aF vorgenommene Legaldefinition des Begriffs „Eingriff in das Landschaftsbild“ aufgehoben. Damit wurde auch die Schwelle, ab der ein „Eingriff“ zu prüfen und damit naturschutzrechtlich relevant ist, erhöht, da die nach der Vorgängerbestimmung bereits „ausreichenden“ Eingriffe nach der geltenden Rechtslage nunmehr (im Hinblick auf das Landschaftsbild) störend sein müssen. Nach der früheren Rechtslage kam es im Uferschutzbereich von Flüssen und Seen nicht darauf an, ob der Eingriff auch ein „störender“ war (vgl. bspw. VwGH 18.02.2015, 2013/10/0254; 09.08.2006, 2004/10/0235; 22.11.2006, 2003/10/0239; 14.03.2008, 2003/10/0005).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes dauerhaft maßgeblich verändert (vgl. etwa VwGH 27.11.1995, 92/10/0049 mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; 24.11.2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (z.B. VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 03.10.2008, 2005/10/0078).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, tritt die Unterwassereintiefung nicht erkennbar in Erscheinung, zumal diese allenfalls nur für das kennende Auge sichtbar ist; dies wird auch für den unter Wasser liegenden Feinrechen

anzunehmen sein, zumal sich diesfalls das Bild nur durch einen geringeren Stababstand verändert.

Die Buhne, der Sohlgurt sowie die Sanierung der Wehranlage 2 sind als anthropogene Eingriffe für den Betrachter offenkundig erkennbar. Diese Maßnahmen verändern aber (insb. bei entsprechender Wahl des Materials und der Bauweise, siehe Auflagen unten) nicht den grundlegenden Landschaftscharakter einer bereits anthropogen vorbelasteten alpinen Flusslandschaft. Die Eingriffe fügen sich in das aus den meisten Blickwinkeln vorbelastete Landschaftsbild ein und bewirken keine wesentliche zusätzliche Eingriffswirkung im Sinne einer Störung des Landschaftsbildes.

Mit der Errichtung der Fischwanderhilfe (neues Bauwerk) sowie der Sanierung der angrenzenden Wehranlage 1 (technisches, neu wirkendes Erscheinungsbild) geht die naturnahe Uferstruktur der Restwasserstrecke auf einer Länge von ca. 30 m dauerhaft verloren. Trotz Witterung und Vegetation werden diese Maßnahmen prägnant in Erscheinung treten. Der Umstand, dass die Alm infolge der gänzlichen Restwasserabgabe über die Fischwanderhilfe in Niederwasserzeiten in einem Bereich von ca. 30 m (neben der Fischwanderhilfe) unter Umständen – abgesehen von einer Tiefenrinne (siehe oben) – kurzzeitig trocken fallen könnte, ist bei der Beurteilung des Landschaftsbild mangels dauerhafter Wirkung nicht zu berücksichtigen. Unbestritten verändert die Fischwanderhilfe mitsamt sanierter Wehranlage 1 das Landschaftsbild dauerhaft maßgeblich und stellt sohin einen Eingriff dar; dieser ist auch ein „störender“, zumal das in der Restwasserstrecke bestehende naturnahe Bild nachteilig beeinflusst wird. Selbst aus dem Blickwinkel von der L549, über die bereits bestehende Wehranlage 1, kann eine Störung des Landschaftsbildes nicht verneint werden, da sich das ca. 6 m x 30 m große Bauwerk der Fischwanderhilfe nicht harmonisch in das mit einem alt wirkenden und verwitterten Wehr 1 vorbelasteten Landschaftsbild einfügt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass im Gegensatz zu den Projektbestandteilen, die entweder mangels Prägung keinen Eingriff darstellen (Unterwassereintiefung, Feinrechen) oder mangels wesentlicher Verstärkung eines bestehenden Eingriffs keine Störung des Landschaftsbildes bewirken (Buhne, Sohlgurt, Sanierung Wehranlage 2), die Fischwanderhilfe und die Sanierung der Wehranlage 1 das in jenem Bereich der Restwasserstrecke aus beinahe allen Blickwinkeln naturnahe Landschaftsbild optisch ästhetisch nachteilig beeinflussen bzw. – soweit eine Vorbelastung aus bestimmten Blickwinkeln ersichtlich ist – wesentlich überprägt. Dadurch wird das Landschaftsbild in einer Weise gestört, die dem öffentlichen Interesse an Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

III.2.5. Bewilligungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001:

Nach diesen Ausführungen ist festzustellen, dass durch einzelne Projektbestandteile sowohl in den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (Unterwassereintiefung in der Bauphase) als auch in das Landschaftsbild (Fischwanderhilfe mitsamt sanierter Wehranlage 1) in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird. Die sonstigen Eingriffe durch die (anderen) Projektbestandteile, insb. in den Erholungswert, sind als nicht wesentlich zu werten.

Die vorliegenden Schädigungen bzw. Störungen können jedoch durch Auflagen substanziell verringert werden. Zum einen kann die eingeschränkte Schädigungswirkung bei Errichtung der Unterwassereintiefung noch weiter verringert werden, indem die Bauarbeiten außerhalb der Schonzeiten der relevanten gewässertypischen Fischarten (Bachforelle und Koppe) vorzunehmen sind. Zum anderen kann die Eingriffswirkung der Fischwanderhilfe durch eine naturnähere Gestaltung dahingehend reduziert werden, dass von einer relevanten optisch ästhetisch nachteiligen Beeinflussung des bestehenden Landschaftsbildes nicht (mehr) auszugehen ist.

Der Vollständigkeit halber hat der ASV II eine weitere Auflage zwecks naturnaher Gestaltung der Buhne vorgeschlagen, mit der sich sowohl die Antragsteller als auch die Bf einverstanden erklärten, weshalb diese Auflage zwecks weiterer Eingriffsminimierung ebenso vorzuschreiben war.

III.2.6. Die Errichtung einer Fischwanderhilfe, die nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich geboten ist, führt zu einer wesentlichen Verbesserung der „Durchgängigkeit“ des Flusses und ist für den Austausch des Erbgutes der im Fluss lebenden Fischarten essentiell. Das Gericht erachtet das öffentliche Interesse an der Schaffung einer solchen Durchgängigkeit, die bislang praktisch nicht gegeben war, zum Zwecke der Erhaltung eines gesunden Fischbestandes als essentiell. Dieses öffentliche Interesse überwiegt jenes an der Hintanhaltung der Veränderung des Landschaftsbildes deutlich, zumal sich die Wirkung der Veränderung im Laufe der Zeit nach dem Gutachten des ASV II reduzieren wird und die Veränderung per se kein Maß erreicht, welches im gegebenen Zusammenhang unvertretbar erscheint (bereits vorhandene beträchtliche Überprägung).

Angesichts der nur zeitweiligen negativen Auswirkungen durch die Unterwassereintiefung erscheinen dem Gericht auch die diesbezüglichen anderen privaten und öffentlichen Interessen höherwertig als jenes an der Erhaltung des aktuellen Zustandes des Gewässerbetts. Die Projektwerber haben ein Interesse daran, die Leistungsfähigkeit ihrer Anlage dem modernen Stand der Technik

anzupassen und den Verlust von Leistung, der durch die höhere Restwassermenge bewirkt wird, auszugleichen. Es ist hier aber auch ein fundamentales öffentliches Interesse zu erblicken, weil gerade in Zeiten einer Energiekrise, bzw. angesichts des Umstandes, dass die Energieerzeugung möglichst ohne Anwendung von fossilen Energieträgern, Atomenergie oder Energiequellen, die einen CO^2-Ausstoß mit sich bringen auskommen sollte, bestehende Wasserkraftanlagen unter Ausnutzung höchst möglicher Leistungsfähigkeit betrieben werden sollten, wenn diese Leistungsfähigkeit leicht, mit geringem Aufwand und ohne beträchtliche Eingriffe in den Naturhaushalt, in die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und in das Landschaftsbild erreicht werden kann. So kann vermieden werden, dass neue Anlagen errichtet werden müssen, die gänzlich neue Schädigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes herbeiführen. Kurz gesagt: Wenn man bestehende rechtmäßige Anlagen, die die naturschutzrelevanten Schutzgüter ohnehin bereits unwiederbringlich geschädigt haben, in überschaubarem und akzeptablem Umfang saniert und optimiert, müssen ggf. keine neuen Anlagen errichtet werden.

III.2.7. Zusammengefasst ist die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung der vorgenannten Auflagen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 2 Oö. NSchG 2001 zu erteilen.

III.2.8. Kommissionsgebühren:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG2 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*]. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Den mitbeteiligten Parteien (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 20,40 Euro.

Der vom ASV II am 18. März 2022 vorgenommene Lokalaugenschein zum Zweck der Erstellung des naturschutzfachlichen Gutachtens dauerte 2 halbe Stunden. Bei der am 9. Juni 2022 durchgeführten mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein waren der zuständige Richter und der ASV II anwesend. Die mündliche Verhandlung in G erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich, um sich ein persönliches Bild von der Örtlichkeit machen zu können. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug 5 halbe Stunden, weshalb von den mitbeteiligten Parteien (Antragsteller) eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 244,80 Euro (= 20,40 x 2 + 20,4 x 2 x 5) zu entrichten ist. Nach § 77 Abs. 1 iVm. § 76 Abs. 3 AVG sind die Gebühren bei mehreren Beteiligten angemessen zu verteilen. Die Antragsteller haben daher jeweils eine Hälfte des vorgenannten Betrags, und zwar 122,40 Euro, zu entrichten.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl